

dem Verteidiger die Möglichkeit, von der Unterbevollmächtigung Gebrauch zu machen, wenn es zu einer Überschneidung von Terminen kommt. Die Nutzung dieser Möglichkeit würde zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Rechtsanwälten bei der Wahrnehmung des Termins führen und die Einhaltung gesetzlicher Fristen weitestgehend gewährleisten. Voraussetzung ist jedoch, daß der Verteidiger seinen Mandanten in der anwaltlichen Beratung über die Bedeutung der Unterbevollmächtigung und die Fälle, in denen von ihr Gebrauch gemacht wird, sorgfältig aufklärt. Dadurch wird vermieden, daß das persönliche Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant im Falle der Unterbevollmächtigung beeinträchtigt wird und der Mandant sich in seiner Verteidigung benachteiligt fühlt.

Die Unterbevollmächtigung wird zwar bei gut abgestimmter Festlegung des Termins der Hauptverhandlung immer die Ausnahme blei-

ben; sie kann jedoch dazu beitragen, jene Schwierigkeiten zu überwinden, die zur Zeit noch in der Zusammenarbeit zwischen Gericht und Rechtsanwälten auftreten. So ist m. E. der Hinweis von P o m p o e s / S c h i n d l e r (NJ 1971 S. 673) realisierbar, daß „in enger Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltschaft Wege gefunden werden (müssen), die unter Achtung der Verteidigungsrechte des Angeklagten dennoch weitgehend die Einhaltung der gesetzlichen Fristen gewährleisten“.

Die Rechtspflegeorgane des Bezirks Suhl haben ein Merkblatt zur Verbesserung ihrer Arbeit herausgegeben, das u. a. die Gewährleistung der Rechte auf Verteidigung im Strafverfahren zum Gegenstand hat. Es enthält dazu auch den Hinweis, daß die Rechtsanwälte des Bezirks künftig die Möglichkeiten der Erteilung der Untervollmacht prüfen und in den notwendigen Fällen anwenden sollten.

Dr. WERNER HERZOG, Stellvertreter des Direktors des Bezirksgerichts Suhl

Nochmals: Zu den Folgen gerichtlicher Entscheidungen über die Rechte an der Ehwohnung

Kellner hat in NJ 1972 S. 391 zu der dem Gericht bei Entscheidungen nach § 34 FGB eingeräumten Befugnis zur Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung Stellung genommen. Der Beitrag entspricht einem praktischen Anliegen, wenn ihm auch nicht in allen Punkten gefolgt werden kann.

Betrachten wir die bisher bekannt gewordene Rechtsprechung zu § 34 FGB, dann ist festzustellen, daß die Gerichte von der ihnen durch § 34 Abs. 1 FGB eingeräumten Möglichkeit zur Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung nur insoweit Gebrauch machen, als sie die Rechte an der Wohnung einem Ehegatten übertragen und den anderen verpflichten, diese zu räumen. Damit allein wird jedoch weiteren Konflikten nicht vorgebeugt, was die nach Rechtskraft der Ehescheidung in Zivilverfahren zu lösenden Streitigkeiten über die Höhe der Kosten der anteiligen Nutzung der Mieträume beweisen.

§ 34 Abs. 1 FGB läßt eine umfassendere Gestaltung der Rechtsverhältnisse zu. Kellner ist deshalb darin zu-

zustimmen, daß die Gerichte gleichzeitig über den Umfang der anteiligen Nutzung der Mieträume durch den Nichtberechtigten und das von diesem zu entrichtende Nutzungsentgelt im Rahmen des Familien Verfahrens entscheiden können.

Nicht gefolgt werden kann Kellner jedoch, soweit er auf die Begründung eines befristeten Untermieterverhältnisses zwischen dem Räumungspflichtigen und dem Berechtigten orientiert. Ein solches Verhältnis kann u. E. schon deshalb nicht vereinbart werden, weil durch Gestaltungsurteil entschieden wird, das eine solche vertragliche Vereinbarung ausschließt. Dabei setzt die gerichtliche Entscheidung gleichzeitig unter Beachtung der in § 34 Abs. 1 FGB genannten Voraussetzungen den Verwaltungsakt des für die Zuweisung der Wohnung zuständigen Organs außer Kraft, die zur Begründung eines Untermieter-Verhältnisses jedoch erforderlich wäre.

Ebenso ist der Auffassung Kellners nicht zuzustimmen, den zur Räumung Verurteilten zu verpflichten, bis zum

Zeitpunkt der Räumung einen anteiligen Mietbetrag an den Vermieter zu entrichten. Mit der Übertragung der Rechte an der Ehwohnung gestaltet das Gericht zugleich die Vertragsbeziehungen des Berechtigten zum Vermieter, denn er tritt nunmehr dem Vermieter allein gegenüber und hat die Pflichten aus dem Mietvertrag zu realisieren. Nur er allein kann auch Rechte aus diesem Vertrag herleiten.

Vertragliche, auf die Nutzung der Wohnung bezogene Beziehungen des zur Räumung Verpflichteten würden die vertraglichen Beziehungen des Berechtigten zum Vermieter einschränken. Aus den bisherigen mit den ehemaligen Ehegatten bestehenden Vertragsbeziehungen können nicht zu Lasten des Berechtigten Teile herausgelöst werden. Deshalb ist u. E. weder eine unmittelbare noch eine analoge Anwendung der Regelung des § 5 a Abs. 4 MSchG möglich. Der Mietvertrag besteht in vollem Umfang zwischen dem Vertreter und dem Berechtigten weiter.

Richtig ist, daß die rechtskräftig geschiedenen Ehegatten, sofern einer von ihnen zur Räumung der Ehwohnung verpflichtet wurde, nicht mehr als Gesamtschuldner in Erscheinung treten. Sie treten dem Vermieter gegenüber aber auch nicht als Teilschuldner gemäß § 420 BGB auf. Dem steht der bisherige Mietvertrag entgegen, in den der Berechtigte in vollem Umfang eingetreten und somit Alleinschuldner geworden ist.

Deshalb muß den Schlußfolgerungen Kellners widersprochen werden, daß sich der Vermieter wegen der Zahlung von Mietzins auch an den zur Räumung Verurteilten wenden kann. Ebenso kann seiner Auffassung nicht zugestimmt werden, daß Entscheidungen nach § 34 FGB festlegen sollten, welchen Mietanteil jeder frühere Ehegatte bis zur Verwirklichung der Entscheidung an den Vermieter zu zahlen hat.

Den Urteilen des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 23. April 1971 — Kass. C 6/71 - (NJ 1971 S. 371) und des Bezirksgerichts Potsdam vom 27. Januar 1971 - 1 BCB 55/70 - (NJ 1971 S. 626) ist somit zuzustimmen.

*INGE LISKER, Richter, und
MARIA REINHARDT, Assistent
am Kreisgericht Gotha*

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 180, 181 Abs. 1 Ziff. 3 StGB.

Die Bestrafung wegen eines Vergehens zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums setzt nach § 180 StGB, zweite Alternative, ein Handeln mit großer Intensität voraus. „Große Intensität“ i. S. dieser Bestimmung ist u. ä. immer dann gegeben, wenn der Täter zur Durchführung der Wegnahmehandlung sich be-

sonderer Mittel bedient, ohne deren Verwendung ihm die Tatausführung nicht möglich gewesen wäre. Dieses Tatbestandsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Täter zur Realisierung der Wegnahmehandlung unmittelbare körperliche Gewalt in nicht unerheblichem Umfang (z. B. Aufdrücken von verschlossenen Türen und Fenstern) einsetzt.

OG, Urt. vom 17. Mai 1972 - 2 Zst 13/72.